



Handelsabteilung
Division du commerce
Divisione del commercio

- OSEC, Lausanne
 - Direktion für Völkerrecht des EPD
 - Bundesanwaltschaft
- z.K.: HH. Dir, Rb, So, Bt, Hd, Ka, Gb, Mo

3003 Bern, 21. Februar 1979

Ø 031/61

Ihr Zeichen
Votro signe
Vostro segno

Unser Zeichen 206.2 - Mo/Hd/ra
Notre signe
Nostro segno

Vorort des Schweizerischen
Handels- und Industrie-Vereins
Postfach 235

8022 Z ü r i c h

~~DS~~
~~SH~~

SGS, Genf; Exportkontrollen
für Nigeria und andere Länder

an	DS 617					a/a
Datum	22.2.79					
Visa	110					
EPD		22.02.79		- 0		
Ref. b. 3. 11. 78. 0.						

Sehr geehrte Herren,

Im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit der Société Générale de Surveillance haben wir in der Zwischenzeit im Kontakt mit der Bundesanwaltschaft und dem Rechtsanwalt der SGS nach Alternativlösungen gesucht und ihre Vor- und Nachteile abgewogen.

Für den Entscheid über das weitere Vorgehen und die Beurteilung der Alternativen scheint uns die Stellungnahme der betroffenen Wirtschaftskreise im jetzigen Zeitpunkt erneut von Bedeutung. Wir sehen deshalb eine weitere Aussprache mit Vertretern der Wirtschaft - ohne Beisein der SGS - vor auf

*SH:
Sie haben mir
gegeben 15
mein 11/79*

Freitag, den 2. März 1979, 15.00 Uhr,
im Sitzungszimmer Nr. 245, Bundeshaus Ost.

Wir bitten Sie, die interessierten Verbände entsprechend zu benachrichtigen.

Bevor wir die möglichen Lösungen darstellen, scheint es uns nützlich, den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit kurz zu rekapitulieren:



1. Kurzfristig stellt sich die Frage, ob als Sofortmassnahme bis Ende des Jahres 1979 eine provisorische Bewilligung an die SGS für Nigeria in Erwägung gezogen werden muss, wobei - wie bei den anderen acht Ländern - die OSEC für die Kontrolle der Preisangemessenheit eingeschaltet würde. Obwohl die vorläufigen auslandsdurchgeführten Exportkontrollen von Waren aus der Schweiz für die Exporteure mehr Umtriebe und Kosten mit sich bringen (entsprechende Eingaben und Reklamationen sind bereits bei uns eingegangen), gehen wir aufgrund der bisher mit Ihnen geführten Diskussionen davon aus, dass der gegenwärtige Zustand als provisorische Lösung noch für einige Zeit, das heisst bis eine definitive Lösung gefunden wird, tragbar ist. Da dieser Zustand jedoch noch einige Monate andauern dürfte, müssten wir die Zusicherung haben, dass die schweizerische Wirtschaft bereit ist, weiterhin die entsprechenden Kosten und Umtriebe auf sich zu nehmen.
2. Im Hinblick auf die Ablösung des jetzigen unbefriedigenden Zustandes auf lange Sicht durch eine neue Regelung haben wir uns zum Ziel gesetzt, im Kontakt mit der betroffenen Wirtschaft und der SGS eine Alternative zu finden, welche weder unsere Exporte behindert noch mit der bisherigen Praxis zu Art. 271 StGB unvereinbar ist. Dabei bleibt angesichts der starren Haltung Nigerias und im Hinblick auf den kommenden Regierungswechsel offen, ob eine neue Regelung bereits auf Nigeria Anwendung finden könnte. An dieser Stelle seien folgende Punkte in Erinnerung gerufen:

Der im Jahre 1976 gefasste Bundesratsbeschluss, wonach die Preiskontrollen einer neutralen Stelle (OSEC) übertragen wurden, erfolgte im Bestreben, die die Geschäftsgeheimnisse der Exportfirmen in erster Linie tangierenden Kontrollen von der SGS loszulösen (vgl. Art. 273 StGB). Dieses Bestreben

laut mir
Exportabkehr
nicht mehr der
Fall.

hat nach wie vor Gültigkeit, doch geht es im Fall Nigeria mit Priorität um die Grundsatzfrage, ob im Auftrag eines ausländischen Staates durchzuführende Kontrollen (Preis sowie Qualität und Quantität) und damit die Verletzung der schweizerischen Souveränität auch für einen Staat präjudiziell toleriert werden sollen, welcher nicht unter die ärmsten Entwicklungsländer fällt (vgl. Art. 271 StGB).

Dieser Grundsatzentscheid könnte durch folgende drei Alternativen vermieden werden:

- a) Schaffung einer Treuhandstelle der Schweizerischen Exportindustrie und Erlass einer bundesrätlichen Verordnung gestützt auf den Bundesbeschluss über aussenwirtschaftliche Massnahmen, welche die genannte Treuhandstelle gestützt auf Bundesrecht mit der Durchführung jener Tätigkeit beauftragt, die bisher von der SGS im Auftrag fremder Staaten ausgeübt wurde (Ueberprüfung der Angemessenheit der Preise sowie Qualitäts- und Quantitätskontrollen). Die Schwierigkeit dieser Lösung würde vornehmlich darin liegen, eine genügend grosse Anzahl Experten zu finden, welche die Qualitäts- und Quantitätskontrollen durchzuführen in der Lage wären.
- b) Ein Gentlemen's Agreement mit der SGS, wonach diese in Verhandlungen mit neuen Auftraggebern ihre Dienste zur Verfügung stellt, aber den Abschluss eines Vertrages vermeidet. Der autonome Erlass des ausländischen Staates betreffend die Importkontrollen würde dann lediglich den notwendigen Inhalt der zusätzlichen Importpapiere festlegen und die SGS als Kontrollinstanz anerkennen. Auf Anfrage des ausländischen Importeurs wäre es Angelegenheit des schweizerischen Exporteurs, die Kontrollstelle privatrechtlich mit der Ausstellung der notwendigen Atteste zu beauftragen (z.B. OSEC für die Preisangemessenheit und SGS für die Qualitäts- und Quantitätskontrollen).
- c) Sollte sich innert nützlicher Frist keine der erwähnten Lösungen als realisierbar erweisen, so stünde die Möglichkeit offen, der SGS die Bewilligung mit verschärften Auflagen zu erteilen. Dabei steht insbesondere die Verankerung eines Kontrollrechts der Bundesanwaltschaft oder einer von ihr beauftragten Stelle bei der SGS in Frage.

- 4 -

Wir bitten Sie, unsere Darstellung aus kurz- und langfristiger Sicht den betroffenen Wirtschaftskreisen zu unterbreiten und uns Ihre Stellungnahme an der Sitzung vom 2. März mitzuteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

HANDELSABTEILUNG

Der Vice-Direktor:

